

**Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder von Umlegungsausschüssen
der Gemeinde Schonungen**

vom 10.03.1999 (Amtl. Mitteilungsbl Nr. 11 v. 19.03.1999)

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund der Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 797) folgende

**S a t z u n g
über die Entschädigung der Mitglieder von Umlegungsausschüssen
der Gemeinde Schonungen**

Änderungen: Satzung vom 03.12.2001 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 45 v.
07.12.2001)
in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 1

(1) Die Mitglieder von Umlegungsausschüssen nach § 46 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18.01.1961 (GVBl S. 27) erhalten je Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 € je angefangene halbe Stunde.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den 1. Bürgermeister und für Bedienstete der Gemeinde.

§ 2 *)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10.03.1999.
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus dem jeweiligen Änderungssatzungen.